



■ Thomas Wilrich

Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab

mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten

Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab

(Leerseite)



Thomas Wilrich

Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab

mit 33 Gerichtsurteilen
zu anerkannten Regeln
und Stand der Technik,
Produktsicherheitsrecht und
Verkehrssicherungspflichten

1. Auflage 2017

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2017 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

Internet: www.beuth.de

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Titelbild: © sebra, Benutzung unter Lizenz von shutterstock.com

Satz: B & B Fachübersetzergesellschaft mbH, Berlin

Druck: COLONEL, Kraków

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-25761-5

ISBN (E-Book) 978-3-410-25762-2

Vorwort

Der Architekt Albert Speer hat „*irgendwo gelesen, dass es 20 000 DIN-Normen gibt, wenn du ein Einfamilienhaus baust. Das ist die vollständige Verrechtlichung unserer Gesellschaft*“¹. Dieses Buch untersucht die rechtliche Bedeutung technischer Normen für den Bereich des (technischen) Sicherheitsrechts.

Zunächst „verrechtlichen“ die staatlichen Gesetze unserer Gesellschaft – für Häuser durch das Baurecht. Auch staatliche Rechtsvorschriften regeln technische Sachverhalte – und enthalten damit „technische Normen“. In diesem Buch geht es aber um das Verhältnis der staatlichen Gesetze und des zwingenden Rechts zu nicht aus sich heraus zwingenden technischen Normen. Die technischen Normen, die in diesem Buchtitel gemeint sind, sind also andere als solche in staatlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Die verbindlichen Rechtsnormen und unverbindlichen Techniknormen muss man streng auseinanderhalten – sonst kann man bei Äußerungen wie die des BGH, Gerichte dürfen technische Regelwerke „nicht wie *Normen* anwenden und nicht ungeprüft zugrunde legen“², missverstehen. Mit diesen Normen meint der BGH hier gerade nicht die unverbindlichen technischen Normen, sondern die verbindlichen Rechtsnormen = Rechtsvorschriften = Gesetze. Auch das Bundesverfassungsgericht verwendet im Kalkar-Beschluss den Begriff „Normgebung“ für die staatliche Gesetzgebung³.

In diesem Buch ist von *Rechtsvorschriften* oder von *Gesetzen* (oder von Spezialvorschriften und Spezialgesetzen) die Rede, wenn es um verbindliches staatliches Recht geht, und von (*technischen*) *Normen* für die nicht-staatlichen Regelwerke – so ist auch die Begrifflichkeit in der DIN 820-1 Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze Nr. 7.4: „Beim Erarbeiten von *Normen* ist darauf zu achten, dass sie nicht im Widerspruch zu *Rechtsvorschriften* stehen“. Sehr häufig steht in diesem Buch der Begriff „DIN-Normen“ stellvertretend für technische Normen. Das liegt auch daran, dass mit Abstand die meisten Gerichtsurteile im Sicherheitsbereich DIN-Normen betreffen.

Dieses Buch ist von einem Juristen geschrieben, richtet sich aber auch – und gerade – an Ingenieure, Techniker und Naturwissenschaftler: letztlich an alle Normanwender (und damit immer auch Rechtsanwender). Alle arbeiten mit Normen. Aber wer eine *rechtliche Frage* lösen will, denkt von zwingenden *Rechtsnormen* (in der hier gewählten Begrifflichkeit: *Rechtsvorschriften*) aus-

1 Interview in FAZ Nr. 22 vom 26.1.2013, S. 40.

2 BVerwG, Urteil v. 24.4.1991 – Az. 7 C 12/90 – zum Immissionsschutzrecht.

3 BVerfG, Beschluss v. 8.8.1978 – Az. 2 BvL 8/77 – zum Atomrecht.

gehend – und freiwillige Techniknormen können zur Konkretisierung relevant werden. Wer eine *technische Frage* lösen will, denkt von (technischen) *Normen* ausgehend – er darf aber zwingendes Gesetz und Recht nicht vergessen, denn allein hier sind die maßgeblichen und letztverbindlichen (Sicherheits-)Maßstäbe festgelegt. Diese verbindlichen Regelungen sind – zugegebenermaßen – sehr allgemein und unkonkret. Aber das ist ja gerade der Grund, warum technische Normen eine so enorme Rolle im Recht spielen.

Im Buch wird immer wieder auf das „verwirklichte Recht“ in Gerichtsurteilen Bezug genommen. So wird deutlich, dass es nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Rechtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. Der englische Jurist Oliver Wendell Holmes meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“⁴. In Teil 2 des Buches sind 33 Gerichtsentscheidungen detailliert zusammengefasst und aufbereitet.

Aber Vorsicht: es wurde immer ein konkreter Einzelfall mit all seinen Besonderheiten entschieden – und jeder (Un-)Fall hat einen anderen Hintergrund. Außerdem wird immer wieder vor der „Unsicherheit des Rechts“ gewarnt – sowohl „*in seiner Substanz*“, als auch „*in seiner jeweiligen Ausprägung durch die zuständigen letzten Instanzen, also im realen Prozess der Rechtsgewinnung*“⁵. Das gilt noch mehr im „Tagesgeschäft“ der erstinstanzlichen Gerichte.

Es wird über Juristen geschmuzzelt, wenn sie sagen, „*es kommt darauf an*“. Aber es doch unbestreitbar: Jeder „Ernst“-Fall, in dem das Recht „hart“ zur Anwendung kommt, muss für diesen konkreten Einzelfall gerecht entschieden werden. Es kommt – das ist doch selbstverständlich und wird in Teil 5 im Schlusswort noch einmal genauer geschildert – immer auf alle relevanten Umstände des zu beurteilenden Lebensausschnitts (Juristen sagen: Sachverhalt) an. Nur so kann man sich doch überhaupt eine Entscheidung (ein Urteil) erlauben.

Und selbst der jeweilige Einzelfall kann auch immer ganz anders gesehen und interpretiert und damit entschieden werden. In nicht wenigen Gerichtsverfahren in Teil 2 hat die erste Instanz anders geurteilt als die zweite Instanz – und das endgültige Ergebnis ist das genaue Gegenteil des aufgehobenen Eingangsurteils.

Thomas Wilrich

München, 17.02.2017

4 Zitiert nach *Bernd Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 7.

5 *Bernd Rütters*, Rechtstheorie, 1999, Rn. 2 und 4. Aufl. 2008, Rn. 2.

Autorenporträt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich ist tätig rund um die Themen Produktsicherheit, Produkthaftung und Arbeitsschutz einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung und Strafverteidigung. Er ist an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München zuständig für Wirtschafts-, Arbeits-, Technik- und Unternehmensorganisationsrecht sowie „Recht für Ingenieure“.

Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABS	Ausschuss für Betriebssicherheit
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technische Regeln Arbeitsstätten
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauO	Bauordnung
BayBauO	Bayerische Bauordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BekBS	Bekanntmachung Betriebssicherheit
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel (heute DGUV-Regel)
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (heute DGUV-Vorschrift)
BImSchG	Bundes-Immissionschutzgesetz
BioStoffV	Biostoffverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPatG	Bundespatentgericht

BPUVZ	Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Beste Verfügbare Technik
CEE	Commission on the Rules for the Approval of the Electrical Equipment (deutsch: Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen)
cm	Zentimeter
DEB	Deutscher Eishockeybund
DFB	Deutscher Fußballbund
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DM	Deutsche Mark
DS	Der Sachverständige (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVGW	Deutsche Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
ebd.	ebenda
EFTA	European Free Trade Association (deutsch: Europäisches Freihandelsabkommen)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	EG-Vertrag
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
EN	Europäische Norm
endg.	endgültig
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
e. V.	eingetragener Verein
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischen Wirtschaftsraum
FIBC	Flexible Intermediate Bulk Container

FID	Flammenionisationsdetektor
Fn.	Fußnote
FTEG	Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen
gem.	gemäß
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GentG	Gentechnikgesetz
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GewO	Gewerbeordnung
GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (heute: ProdSG)
GS	Geprüfte Sicherheit
GSG	Gerätesicherheitsgesetz (heute: ProdSG)
Hrsg.	Herausgeber
HVBG	Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften
IEC	International Electrotechnical Commission (deutsch: Internationale Elektrotechnische Kommission)
i. S. d.	im Sinne der/des
ISO	International Organization for Standardization (deutsch: Internationale Organisation für Normung)
i. V. m.	in Verbindung mit
Js	Bestandteil eines Aktenzeichens in Strafverfahren
JVA	Justizvollzugsanstalt
kg	Kilogramm
KrwG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LASI	Länderausschuss Sicherheitstechnik
LG	Landgericht
m	Meter
MED	Marine equipment directive
MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
MPG	Medizinproduktegesetz
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Owi	Ordnungswidrigkeiten (Teil eines gerichtlichen Aktenzeichens)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RP	Regierungspräsidium
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
S.	Seite
SchAusRV	Schiffsausrüstungsverordnung
SeeAufgG	Seeaufgabengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
sis	sicher ist sicher (Zeitschrift)
sog.	sogenannt(e)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht: Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen
TA	Technische Anleitung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TGL	Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen
TL	Technische Lieferbedingungen
TÜV	Technischer Überwachungsverein

u. U.	unter Umständen
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von, vom
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik
VDI	Verband Deutscher Ingenieure
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VOB	Vertragsordnung für Bauleistungen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiB	Wirtschaftliche Beratung (Zeitschrift)
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTV	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab	
1	Einleitung: Bedeutung und Rechtswirkungen technischer Normen	3
1.1	Normen sind keine verbindlichen Gesetze	4
1.2	Hohe Bedeutung der Normen durch ihr Zustandekommen (Verfahren) und die Zusammensetzung der Gremien (Personen)	4
1.3	Normen müssen berücksichtigt werden, steuern aber nicht abschließend	9
1.4	Normen sind keine <i>zwingenden</i> Mindeststandards, aber <i>dringende</i> Mindestempfehlungen	12
1.5	Normanwendung durch den Richter ist <i>nicht Rechtsanwendung</i> , sondern <i>Tatsachenfeststellung</i>	13
1.6	Normanwendung durch den Richter <i>mit sachverständiger Hilfe</i> , aber <i>in eigener Verantwortung</i>	15
1.7	Inkorporation technischer Normen in das staatliche Recht durch „Ansaugpunkte“	19
1.8	Grundaussage: Normen sind Anhaltspunkte, Hilfen und Konkretisierungen (Richtigkeitsvermutung)	21
1.9	Grenzen der Inkorporation technischer Normen in das Recht	22
1.9.1	Grenze 1: Normen sind nicht allein entscheidend (Einzelfallprüfung)	23
1.9.2	Grenze 2: Normen können unzutreffend sein (Widerlegung der Richtigkeitsvermutung)	25
1.9.3	Grenze 3: Normen können unvollständig sein (keine Vollständigkeitsvermutung)	26
1.9.4	Grenze 4: Normen können veraltet sein (keine Aktualitätsvermutung)	28
1.10	Die drei Bereiche der Normwirkung als Sicherheitsmaßstab	29
2	Normen bei den technischen Generalklauseln	30
2.1	Inbezugnahme der Technik durch Generalklauseln	30
2.1.1	Anerkannte Regeln der Technik	30
2.1.1.1	Was sind anerkannte Regeln der Technik?	30
2.1.1.1.1	Gesetzliche Definition	30

2.1.1.1.2	Definition der Rechtsprechung	31
2.1.1.2	Wo gelten anerkannte Regeln der Technik?	32
2.1.1.2.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	32
2.1.1.2.2	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	32
2.1.1.2.3	EMV-Richtlinie und Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG)	32
2.1.1.2.4	Ladungssicherung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO)	33
2.1.1.2.5	Druckluftverordnung	33
2.1.1.2.6	Medizinprodukte-Betreiberverordnung	33
2.1.2	Stand der Technik	33
2.1.2.1	Was ist der Stand der Technik?	34
2.1.2.1.1	Gesetzliche Definition	34
2.1.2.1.2	Stand der Technik als höherer Sicherheitsstandard („fortschrittlich“)	35
2.1.2.1.3	Keine allgemeine Anerkennung und Durchsetzung nötig („Anschein der praktischen Eignung“)	35
2.1.2.1.4	Stand der Technik als dynamischer Standard („Vorsorge“)	36
2.1.2.1.5	Stand der Technik als Weltmaßstab („international“)	38
2.1.2.1.6	Stand der Technik als komplexer Maßstab („streitig“)	38
2.1.2.1.7	Verhältnismäßigkeitsprinzip und wirtschaftliche Gesichtspunkte („Abwägung“)	39
2.1.2.1.8	Stand der Technik als genereller Maßstab („branchenspezifisch“)	40
2.1.2.2	Wo gilt der Stand der Technik?	41
2.1.2.2.1	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	41
2.1.2.2.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	41
2.1.2.2.2.1	Gefährdungsbeurteilung	41
2.1.2.2.2.2	Schutzmaßnahmen	42
2.1.2.2.2.3	Verwendung der Arbeitsmittel	42
2.1.2.2.2.4	Montage, Instandhaltung und Prüfung	43
2.1.2.2.3	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	43
2.1.2.2.4	Biostoffverordnung (BioStoffV)	43
2.1.2.2.5	EMV-Richtlinie und EMVG	43
2.1.2.2.6	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	44
2.1.2.2.7	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	44
2.1.2.2.8	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	44

2.1.3	Stand von Wissenschaft und Technik	45
2.1.3.1	Was ist der Stand von Wissenschaft und Technik?	45
2.1.3.1.1	Stand von Wissenschaft und Technik als höchster Sicherheitsmaßstab	45
2.1.3.1.2	Stand von Wissenschaft und Technik als objektiver Maßstab ..	46
2.1.3.1.3	Stand von Wissenschaft und Technik und Vorsorge	46
2.1.3.1.4	Stand von Wissenschaft und Technik ist nicht Branchen- üblichkeit, sondern umfasst auch Außenseitermeinungen	47
2.1.3.1.5	Stand von Wissenschaft und Technik ist dynamisch und international („Wissenschaft“)	48
2.1.3.1.6	Stand von Wissenschaft und Technik verlangt nichts objektiv Unmögliches („Stand“)	48
2.1.3.2	Wo gilt der Stand von Wissenschaft und Technik?	50
2.1.3.2.1	AtG (Atomgesetz)	50
2.1.3.2.2	Gentechnikrecht	51
2.1.3.2.3	Arzneimittelrecht	51
2.2	Bedeutung der Normen bei technischen Generalklauseln	51
2.2.1	Exkurs: Technische Regeln im Arbeitsschutzrecht	52
2.2.2	Verhältnis der Normen zu den anerkannten Regeln der Technik	53
2.2.2.1	Gesetzliche Vermutungswirkung	54
2.2.2.2	Rechtsprechung zur Normbedeutung bei anerkannten Regeln der Technik	54
2.2.2.2.1	Normen sind „Quellen“ und „geeignet“ zur Bestimmung der anerkannten Regeln der Technik („Konkretisierung“/ „Repräsentation“)	54
2.2.2.2.2	Normen „sind“ anerkannte Regeln der Technik	55
2.2.2.2.3	Normen haben <i>Vermutungswirkung</i>	56
2.2.2.3	Widerlegbarkeit der Vermutungswirkung	58
2.2.2.3.1	Schwierige Entscheidung über Vermutung oder Widerlegung ..	59
2.2.2.3.2	Widerlegung der Vermutung nicht <i>schon</i> bei Widerstand	60
2.2.2.3.3	Widerlegung der Vermutung nicht <i>erst</i> nach Normverschärfung	60
2.2.3	Verhältnis der Normen zum Stand der Technik	60
2.2.3.1	Normen sind (gute) Anhaltspunkte für den Stand der Technik im Zeitpunkt der Bekanntmachung	61
2.2.3.2	Normen können aber hinter dem Stand der Technik zurückbleiben	63
2.2.4	Verhältnis zum Stand von Wissenschaft und Technik	63

2.3	Bewertung der Normwirkung bei technischen Generalklauseln	64
2.3.1	Befund 1: Ungenauigkeiten bei den Begrifflichkeiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung	64
2.3.1.1	Gesetze und Gesetzesvollzug durch Verwaltung	65
2.3.1.2	Rechtsprechung	66
2.3.1.2.1	Begriffsvermeidung	66
2.3.1.2.2	Begriffsvermischung	66
2.3.1.2.3	Nennung mehrerer Sicherheitsstandards in <i>einem</i> Zusammen- hang	66
2.3.1.2.4	Unzutreffender Sicherheitsmaßstab	68
2.3.2	Befund 2: Ähnlichkeiten in der Formulierung der Normwirkung trotz unterschiedlicher Sicherheitsmaßstäbe	69
2.3.3	Fazit 1: Normwirkung hängt nicht von technischer General- klausel ab: es geht um „gleitende“ Sicherheitsanforderungen	70
2.3.4	Fazit 2: Exakte rechtliche Einordnung der Normwirkung ist nicht entscheidend	73
2.3.4.1	Antizipiertes bzw. objektiviertes Sachverständigengutachten	73
2.3.4.2	Tatsachenvermutung	74
2.3.4.3	Indiz	74
2.3.4.4	Erfahrungssatz	75
2.3.4.5	Anscheinsbeweis	75
2.3.4.6	Beweislastumkehr	77
2.3.5	Fazit 3: Einzelfallentscheidung!	77
2.3.6	Fazit 4: Normen sind <i>eine</i> – allerdings wichtige – Erkenntnis- quelle	78
3	Normen im (öffentlich-rechtlichen) Produktsicherheitsrecht	79
3.1	Die Gesetze: ProdSG mit Dach- und Auffangfunktion, EG-Harmonisierungsrichtlinien und Spezialvorschriften	79
3.2	Ausgangspunkt: Grundrechtsposition Warenverkehrsfreiheit	80
3.3	Grundaussage: Verkehrsverbot gefährdender Produkte	81
3.4	Absicherung: Marktüberwachung	82
3.5	Eingriffsschwelle bei Aufsichtsmaßnahmen: begründeter Verdacht	83
3.6	Der Sicherheitsmaßstab im Produktsicherheitsrecht	83
3.6.1	Grundregel: Gefährdungsverbot	84
3.6.1.1	Harmonisierter Bereich: Konkrete Anforderungen (und Gefährdungsverbot)	84

3.6.1.2	Nicht-harmonisierter Bereich: Gefährdungsverbot	87
3.6.2	Grundpflicht: Risikobeurteilung	88
3.6.3	Heranziehung technischer Normen („Neues Konzept“)	89
3.6.4	Grenze: Keine absolute Sicherheit – kein Nullrisiko	91
3.6.4.1	Bagatellgrenze (aus technischen Gründen und zur gerechten Lastenverteilung)	92
3.6.4.2	Verhältnismäßigkeits- bzw. Zumutbarkeitsgrenze (aus wirtschaftlichen Gründen)	92
3.6.5	Berücksichtigung des Standes der Technik	96
3.6.5.1	Stand der Technik im ProdSG	96
3.6.5.2	Stand der Technik in der EG-Maschinenrichtlinie	97
3.6.5.3	Stand der Technik in der EG-Niederspannungsrichtlinie	98
3.6.5.4	Exkurs: Stand der Technik im Produkthaftungsrecht	98
3.7	Normwirkung 1: Einfluss auf das Sicherheitsniveau	100
3.8	Normwirkung 2: Vermutungswirkung	102
3.8.1	Vermutungswirkung harmonisierter Normen	103
3.8.2	Vermutungswirkung nationaler Normen	104
3.8.3	Beginn und Ende der Vermutungswirkung	105
3.8.4	Bezugspunkt und Reichweite der Vermutungswirkung	107
3.8.5	Adressat und Wirkungsbereich der Vermutungswirkung	109
3.8.6	Rechtsfolgen der Vermutungswirkung bei Normeinhaltung	110
3.8.6.1	Exkurs: Signalfunktion der CE-Kennzeichnung	111
3.8.6.2	Konsequenz 1 bei Normeinhaltung: Umsetzungsvereinfachung und Nachweiserleichterung – und dadurch mehr Rechtssicherheit	112
3.8.6.2.1	Fazit bei Normkonformität	115
3.8.6.2.2	Fazit bei Normverstoß	115
3.8.6.3	Beweislastumkehr bei Normeinhaltung?	115
3.8.6.3.1	Materiell-rechtlicher Ausgangspunkt: § 26 ProdSG = begründeter Verdacht	118
3.8.6.3.2	Verfahrensrechtlicher Ausgangspunkt: Untersuchungsgrundsatz § 24 VwVfG	120
3.8.6.3.3	Verwaltungsgerichtlicher Ausgangspunkt: Amtsermittlungsgrundsatz § 86 VwGO	121
3.8.6.3.4	Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren kennen keine formelle Beweislast	122

3.8.6.3.5	Nur das materielle Recht verteilt die Beweislast: Günstigkeits- bzw. Normbegünstigungsprinzip	122
3.8.6.3.6	Materielle Beweislast im Bereich der Eingriffsverwaltung	125
3.8.6.3.7	Beweislast der Behörde auch für Ermessensausübung	128
3.8.6.3.8	Einzelfallprüfung!	128
3.8.6.3.9	Beweislastumkehr nur bei Nichtvorlage der Risikobeurteilung (Beweisvereitelung)	130
3.8.6.4	Konsequenz 2 bei Normeinhaltung: Statt nur begründetem Verdacht ist nun Klarheit über Unsicherheit erforderlich (Anscheinsbeweis)	130
3.8.6.5	Widerlegbarkeit der Tatsachenvermutung	133
3.9	Keine Vermutung der Gesetzeswidrigkeit bei Normverstoß	133
3.10	Zusammenfassung	134
4	Normen als Sicherheitsmaßstab bei (zivilrechtlichen) Verkehrssicherungspflichten	137
4.1	Die Verkehrssicherungspflichten	137
4.2	Der Sicherheitsmaßstab bei den Verkehrssicherungspflichten ..	139
4.2.1	Keine allgemeine gesetzliche Regelung	139
4.2.2	Konkretisierung durch Gesetze	140
4.2.3	Technische Generalklauseln?	141
4.2.4	Einzelfallurteil nach Sicherheitserwartungen durch Abwägung ..	141
4.2.4.1	Ausgangspunkt: Vernünftige Sicherheitserwartungen des betroffenen Verkehrs	142
4.2.4.2	Konkretisierung: Abwägungskriterien	143
4.2.4.3	Beispielsfall zur Konkretisierung: BGH zum Unfall auf dem Trampolin	143
4.2.4.4	Abwägungsfrage 1: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit	145
4.2.4.5	Abwägungsfrage 2: Abzuwehrende haftungsauslösende Gefahr versus hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko	146
4.2.4.6	Abwägungsfrage 3: Fremdsicherungspflicht versus Selbstverantwortung und Selbstgefährdung	146
4.2.4.7	Abwägungsfrage 4: Bestimmungsgemäße Verwendung und vorhersehbare Fehlanwendung bzw. missbräuchliches Verhalten	149
4.3	Die Bedeutung der Normen für Verkehrssicherungspflichten ...	151
4.3.1	Normen sind keine Schutzgesetze	151

4.3.2	Konkretisierungsfunktion: Normen enthalten Anhaltspunkte und sind Maßstab für Verkehrssicherungspflichten	152
4.3.3	Objektivierungsfunktion: Normen vereinheitlichen unzählige Situationen	154
4.3.4	Verkehrserwartung: Normen können Mindeststandard sein	156
4.3.5	Indizfunktion: Normen haben Vermutungswirkung	157
4.3.6	Normanwendung: nicht schematische, sondern sachgerechte Risikoverteilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse	158
4.3.6.1	Regel: Normkonformität und keine Haftung	160
4.3.6.2	Ausnahme: Normkonformität, aber trotzdem Sicherheitswidrigkeit	161
4.3.6.3	Regel: Normverstoß und Sicherheitspflichtverletzung	161
4.3.6.4	Ausnahme: Normverstoß und trotzdem keine Sicherheitspflichtverletzung	161
4.4	Fazit: Einzelfallentscheidung!	162
5	Schlusswort	164

Teil 2 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis

1	Abwasseranlage	174
2	Arbeitsgerüst	179
3	Asphaltmischanlage	185
4	Atemüberwachungsgerät	196
5	Aufzug	204
6	Baugerüst	210
7	Baugrube	212
8	Big Bags	216
9	Bolzplatz neben Maisfeld	223
10	Eishockey-Puck	226
11	Funkschaltersets	231
12	Fußballplatz LG Baden-Baden	237
13	Fußballplatz LG Düsseldorf	240
14	Fußballtor LG Hildesheim	244
15	Grillbrennpaste	250
16	Hamsterlaufrad	254

17	Hitzeschutzkleidung für Schiffsausrüstung	256
18	Kopfsteinpflaster in der sanierten Altstadt	265
19	Konzertlärm im Zirkuszelt	268
20	Ladungssicherung	274
21	Nachtruhe	276
22	Spielplatzrutsche 1985 Mönchengladbach	278
23	Spielplatzrutsche 1993 Bochum	280
24	Spielplatzrutsche 1997 Aachen	283
25	Sprungturm	286
26	Steckdosenleisten	289
27	Treppensturz 1995 Bielefeld	305
28	Treppensturz 1996 Hagen	309
29	Treppensturz 1997 Lüneburg	312
30	Trockenkupplungen	315
31	Wasserrutsche 1999 Görlitz	317
32	Wasserrutsche 2007 Gera	326
33	Wasserrutsche 2014 Bonn	331

Anhang Rechtsvorschriften

1	AbwAG: Abwasserabgabengesetz	337
2	AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	337
3	AMG: Arzneimittelgesetz	338
4	ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz	338
5	ArbStättV: Arbeitsstättenverordnung	338
6	AtG: Atomgesetz	339
7	Aufzugsrichtlinie	341
8	Aufzugsverordnung (12. ProdSV)	341
9	BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung	341
10	BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz	341
11	BioStoffV: Biostoffverordnung	344
12	BGB: Bürgerliches Gesetzbuch	345
13	EMVG: Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz	349
14	EMV-Richtlinie	350

15	FTEG: Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen	350
16	GenDG: Gendiagnostikgesetz	351
17	GentG: Gentechnikgesetz	351
18	GastG: Gaststättengesetz	355
19	GG: Grundgesetz	355
20	KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz	356
21	Niederspannungsrichtlinie	358
22	Niederspannungsverordnung (1. ProdSV)	360
23	ProdHaftG: Produkthaftungsgesetz	360
24	ProdSG: Produktsicherheitsgesetz	361
25	Produktsicherheitsrichtlinie	364
26	SchAusrV: Schiffsausrüstungsverordnung	365
27	Schiffsausrüstungsrichtlinie	367
28	SeeAufgG: Seeaufgabengesetz	368
29	SGB X (10. Sozialgesetzbuch)	368
30	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	369
31	StVG: Straßenverkehrsgesetz	369
32	StVO: Straßenverkehrs-Ordnung	370
33	VVG: Versicherungsvertragsgesetz	370
34	VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung	370
35	VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz	371
36	WHG: Wasserhaushaltsgesetz	372
37	ZPO: Zivilprozessordnung	374
	Stichwortverzeichnis	375

(Leerseite)

Teil 1
Die rechtliche Bedeutung
technischer Normen als
Sicherheitsmaßstab

(Leerseite)

1 Einleitung: Bedeutung und Rechtswirkungen technischer Normen

Normen enthalten zwar keine verbindlichen (Rechts-)Regelungen (1.1), aber die Rechtsprechung betont ihre hohe Bedeutung insbesondere wegen der Art ihres Zustandekommens und der Zusammensetzung der beteiligten Kreise in den Normsetzungsgremien (1.2). Bei der Rechtsanwendung *müssen Normen* daher *berücksichtigt* werden, aber sie *steuern nicht abschließend* (1.3). Sie sind zwar *keine zwingenden Mindeststandards*, aber *dringende Mindestempfehlungen* (1.4). Normanwendung ist aus gerichtlicher Sicht *nicht Rechtsanwendung*, sondern *Tatsachenfeststellung* (1.5), die häufig nur mit sachverständiger Hilfe erfolgen kann, aber letztlich in eigener Verantwortung der Gerichte erfolgen muss (1.6). Die **Inkorporation technischer Normen in das staatliche Recht** erfolgt durch „**Ansaugpunkte**“ (1.7) – im (technischen) Sicherheitsrecht durch die **technischen Generalklauseln** (Kapitel 2), im *öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrecht* durch das **Gefährungsverbot** (Kapitel 3) und bei den Verkehrssicherungspflichten im *zivilrechtlichen* Haftungsrecht durch das **Schadensvermeidungsgebot** (Kapitel 4). Die Grundaussage ist, dass Normen Anhaltspunkte, Hilfen, Empfehlungen und *Vorschläge* enthalten, wie verbindliche rechtliche *Vorgaben* umgesetzt und erfüllt werden können – das ist letztlich eine Vermutungswirkung auch in den Bereichen, in denen sie nicht ausdrücklich geregelt ist (1.8). Bei der Inkorporation sind aber vier Grenzen zu beachten, bei denen das Rechtsproblem nicht allein durch „Ansaugung“ von Norminhalten gelöst wird (1.9):

- Normen sind nicht allein entscheidend, sondern es erfolgt immer eine **Einzelfallprüfung**.
- Normen können – ausnahmsweise – *unzutreffend* sein (**Widerlegung der Richtigerkeitsvermutung**).
- Normen können *lückenhaft* sein (**keine Vollständigkeitsvermutung**).
- Normen können *veraltet* sein und dadurch nicht mehr bei der Einzelfallprüfung passen, unzutreffend oder unvollständig geworden sein (**keine Aktualitätsvermutung**).

1.1 Normen sind keine verbindlichen Gesetze

Technische Normen sind keine verbindlichen – vom Staat gesetzten – Rechtsnormen¹, „keine mit Drittwirkung versehene Normen im Sinne hoheitlicher Rechtsetzung“ bzw. keine „Gesetzgebung“². Normen haben „keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung“³, sondern sind „auf freiwillige Anwendung ausgegerichtete (technische) Empfehlungen“⁴, die „keine bindenden Anweisungen“ enthalten⁵. „DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei“⁶; das heißt „man kann sie anwenden, muss es aber nicht“⁷.

1.2 Hohe Bedeutung der Normen durch ihr Zustandekommen (Verfahren) und die Zusammensetzung der Gremien (Personen)

Der BGH betont eine „hohe Bedeutung“ technischer Normen „in Bezug auf Rationalisierung, Qualitätssicherung, Verständigung der am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise, aber auch für die Sicherheit der Produkte der industriellen Massenfabrikation“⁸. Normen „kommt als Ordnungselement in der technischen Umwelt ein wesentlicher Stellenwert zu“⁹. Das liegt an der Art ihres Zustandekommen und der Zusammensetzung der Gremien – also am Normsetzungs-

-
- 1 Für DIN-Normen: BGH, Urteil v. 15.10.2008 – Az. VIII ZR 321/07 – Brand in Kochnische; OLG Dresden, Urteil v. 6.9.1996 – Az. 6 O 289/95: Fall „25 Sprungturm“; LG Bielefeld, Urteil v. 29.10.2009 – Az. 6 O 262/09 – Stromschlag Handtuchhalter; für VDI-Richtlinien: LG Göttingen, Urteil v. 21.3.2014 – Az. 4 O 172/11: Fall „20 Ladungssicherung“; für „technische Normen“: VG Trier, Urteil v. 21.2.2013 – Az. 5 K 1021/12: Fall „30 Trockenkupplungen“; LG Gera, Urteil v. 29.9.2008 – Az. 3 O 1282/07: Fall „32 Wasserrutsche“
 - 2 BGH, Urteil v. 1.3.1988 – Az. VI ZR 190/87: Fall „22 Spielplatzrutsche 1985“; BGH, Urteil v. 3.2.2004 – Az. VI ZR 95/03: Fall „31 Wasserrutsche 1999“; OLG Celle, Urteil v. 12.7.2000 – Az. 9 U 31/00: Fall „6 Baugerüst“; OLG Hamm, Urteil v. 5.5.1995 – Az. 9 U 14/95: Fall „18 Kopfsteinpflaster“; LG Bonn, Urteil v. 23.3.2015 – Az. 1 O 370/14: Fall „33 Wasserrutsche 2014“; LG Düsseldorf, Urteil v. 8.4.2011 – Az. 6 O 187/09: Fall „13 Fußballplatz“ – jeweils zu DIN-Normen.
 - 3 LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.12.2009 – Az. L 11 KR 4915/07.
 - 4 Siehe die Urteile in Fußnote 2 und außerdem BGH, Urteil v. 14.4.1994 – Az. I ZR 123/92 – Ziegelvorhangfassade; BGH, Urteil v. 6.6.1991 – Az. I ZR 234/89 – Sahnesiphon; OLG Celle, Urteil v. 18.1.1995 – Az. 9 U 211/93: Fall „14 Fußballtor“; LG Bonn, Urteil v. 23.3.2015 – Az. 1 O 370/14: Fall „33 Wasserrutsche 2014“.
 - 5 OLG Düsseldorf, Urteil vom 1.7.1993 – Az. 18 U 30/93: Fall „9 Bolzplatz neben Maisfeld“.
 - 6 DIN 820-1 Normungsarbeit – Teil 1: Grundsätze betont in Absatz 8.1.
 - 7 Peter Kiehl, Normung, in: DIN (Hrsg.), Klein – Einführung in die DIN-Normen, 14. Aufl. 2008, 1.4, S. 17.
 - 8 BGH, Urteil v. 10.3.1987 – Az. VI ZR 144/86 – Stiftung Warentest.
 - 9 VG Ansbach, Urteil v. 22.1.2013 – Az. AN 4 K 12.01499 – zu DIN-Normen.

verfahren und Normsetzungspersonal. Beide Aspekte betont das BVerwG im Urteil zur „Abwasseranlage“¹⁰:

- „Die Normausschüsse des DIN sind **pluralistisch zusammengesetzt**“.
- DIN-Normen sind „Regeln, die unter Beachtung bestimmter **verfahrensrechtlicher Vorkehrungen** zustande gekommen sind“.

Das OVG Lüneburg begründet im Fall „Arbeitsgerüst“ ausführlich¹¹: „Die DIN-Normen begründen aufgrund der **Art ihres Zustandekommens** und der **fachlichen Autorität der an ihrem Zustandekommen beteiligten Personen und Gremien** eine – widerlegbare – tatsächliche Vermutung dafür, dass sie dem in Fachkreisen allgemein anerkannten technischen Standard entsprechen. Darüber hinaus vermögen sie aufgrund jener Autorität auch eine solche allgemeine Anerkennung zu begründen“. Dem Gericht war es „von besonderer Bedeutung, dass zu den Entwurfsverfassern nicht nur die Vertreter der Anlagenbauer gehörten. Der hierfür verantwortliche Arbeitsausschuss ‚Arbeits- und Schutzgerüste‘ im Normenausschuss ‚Bauwesen‘ setzt sich vielmehr aus acht Vertretern der Wissenschaft und Baustatik, sechs Vertretern der Hersteller und Benutzer sowie vier Vertretern der Bauaufsicht, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft zusammen und repräsentiert damit ein breites Spektrum der Fachwelt“.

Das betont die Rechtsprechung in zahlreichen weiteren Gerichtsurteilen – etwa:

- Die in der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Richtwerte sind das „**Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit von Vertretern der Wissenschaft und Technik, des Gesundheitswesens, der Wirtschaft, der Sozialpartner, der zuständigen Behörden und anderer interessierter Kreise**“¹².
- Die in der DIN 5044 „**enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche**“¹³.
- „Die Regeln der Technik, wie sie in Normen ihren Niederschlag finden, stellen oft, zumal sie von Experten-Kommissionen erarbeitet sind, einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt dar“¹⁴.
- „Die Normausschüsse des DIN sind so zusammengesetzt, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht“¹⁵.

10 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96: Fall „1 Abwasseranlage“ – Hervorhebung des Autors im Text.

11 OVG Lüneburg, Urteil v. 6.9.1991 – Az. 7 L 166/89: Fall „2 Arbeitsgerüst“ – Hervorhebung des Autors im Text.

12 BVerwG, Urteil v. 5.11.1968 – Az. I C 29.67.

13 OVG Koblenz, Urteil v. 31.7.1981 – Az. 1 A 73/80.

14 BGH, Urteil v. 29.11.1983 – Az. VI ZR 137/82: Fall „10 Eishockey-Puck“.

15 BVerwG, Urteile v. 22.5.1987 – Az. 4 C 33 bis 35/83 – Zur DIN 18005.

- Sickerschächte gemäß DIN 4261-1:1991-02 weisen eine „(auf breite wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zurückgehende) technische Sachangemessenheit“ auf¹⁶.
- Den Gesundheitsbehörden „ist es bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe nicht verwehrt, auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Fachleuten, die an der Erstellung der DIN 19643 mitgewirkt haben, und die in diesem Regelwerk festgeschrieben sind, zurückzugreifen“¹⁷.
- Die DIN 50930 „bündelt die bekannten Erfahrungen aus Wissenschaft und Technik und setzt sie in praktische Handlungsanleitungen um“¹⁸.
- „Die VDI-Richtlinie 2700 vom Verein Deutscher Ingenieure erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen“, um als „objektiviertes Sachverständigengutachten“ qualifiziert zu werden, „insbesondere die der Sachkunde, Neutralität und Unabhängigkeit. Sie ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachleuten der Industrie, des Güterkraftverkehrs, der Berufsgenossenschaften, des TÜV sowie der Fahrzeug- und Aufbautenhersteller“¹⁹.
- Die „Bestimmungen“ des „Fachverbandes“ DVGW „genießen aber hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Bautechnik, so lange nicht das Gegenteil sachverständigerseits festgestellt wird“²⁰.
- Das „Umweltbundesamt misst dem Fachverband [DVGW] durchaus die Kompetenz zu, bei der Feststellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht mitzuwirken“. Dem Fachverband „kommt im Rahmen der gesetzlich angeordneten Sicherheitsvorkehrungen eine gewichtige Rolle zu“. Bedenken „überzeugen nicht. Dies gilt insbesondere für die geschilderten persönlichen Animositäten zwischen einigen Verantwortlichen im Fachverband“, denn „die Risikobewertungen der zuständigen Fachbehörden und Verbände sind als solche unbestritten“²¹.

In einigen Gerichtsurteilen wird die Normbedeutung auf Normentwürfe erstreckt:

- Das LG München sagt zu einer „DIN-Vornorm“, ihr „kommt ein hoher Erkenntniswert zu. Gegen die Heranziehung von privaten Umweltstandards im gerichtlichen Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, denn die

16 VG Braunschweig, Urteil v. 19.5.1993 – Az. 10 A 10169/92: Fall „1 Abwasseranlage“.

17 VGH München, Beschluss v. 3.2.2003 – Az. 24 CS 02.2800.

18 OLG Nürnberg, Urteil v. 27.4.2005 – Az. 6 U 2927/04.

19 LG Göttingen, Urteil v. 21.3.2014 – Az. 4 O 172/11: Fall „20 Ladungssicherung“.

20 OLG Köln, Urteil v. 14.2.2008 – Az. 12 U 121/03.

21 LG Mannheim, Urteil v. 23.10.2014 – Az. 3 O 17/14.

*darin enthaltenen Maßstäbe beruhen auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche*²².

- Das LG Baden-Baden schildert, DIN-Normen sind „*Empfehlungen, die den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wiedergeben und damit auch zum Ausdruck bringen, was nach der bestehenden Verkehrsauffassung an Sicherheitsaufwand zu leisten ist. Diese Grundsätze können entsprechend auch für sogenannte Vornormen angewendet werden, die von dem oben genannten Institut als vorläufige Empfehlung veröffentlicht werden, aber noch der Erfahrungssammlung dienen*“²³.

Aber man muss zuweilen vorsichtig sein. Mitglieder in Normsetzungsgremien können auch Interessenvertreter sein. Normsetzungsverfahren können auch interessengesteuert sein: „*Wer die Norm macht, hat den Markt*“²⁴. Das BVerwG

- sagt nicht nur, dass die „*Normausschüsse des DIN pluralistisch zusammengesetzt sind*“, sondern ergänzt: „*Ihnen gehören auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die ihre Eigeninteressen einbringen. Die verabschiedeten Normen sind nicht selten das Ergebnis eines Kompromisses der unterschiedlichen Zielvorstellungen, Meinungen und Standpunkte*“²⁵; und
- sagt nicht nur, dass „*Normausschüsse des DIN so zusammengesetzt sind, dass ihnen der für ihre Aufgabe benötigte Sachverstand zu Gebote steht*“, sondern ergänzt: Normausschüssen „*gehören aber auch Vertreter bestimmter Branchen und Unternehmen an, die deren Interessenstandpunkte einbringen. Die Ergebnisse ihrer Beratungen dürfen deswegen im Streitfall nicht unkritisch als ‚geronnener Sachverstand‘ oder als reine Forschungsergebnisse verstanden werden*“. Normen sind „*auch Vereinbarungen interessierter Kreise, die eine bestimmte Einflussnahme auf das Marktgeschehen bezwecken. Den Anforderungen, die etwa an die Neutralität und Unvoreingenommenheit gerichtlicher Sachverständiger zu stellen sind, genügen sie deswegen nicht*“. Und „*besondere Zurückhaltung ist gegenüber technischen Normen dort geboten, wo ihre Aussagen nicht als ‚außerrechtliche Fachfragen‘ eingestuft werden können, sondern Bewertungen entgegengesetzter Interessen einschließen, die an sich einer demokratisch legitimierten politischen Entscheidung in der Form einer Rechtsetzung bedürften*“²⁶.

22 LG München II, Urteil v. 25.6.1996 – Az. 3 O 911/96.

23 LG Baden-Baden, Urteil v. 16.6.1995 – Az. 2 O 543/94: Fall „12 Fußballplatz“.

24 Peter Kiehl, Normung, in: DIN (Hrsg.), Klein – Einführung in die DIN-Normen, 14. Aufl. 2008, Kapitel 1, S. 13.

25 BVerwG, Beschluss v. 30.9.1996 – Az. 4 B 175/96: Fall „1 Abwasseranlage“.

26 BVerwG, Urteile v. 22.5.1987 – Az. 4 C 33 bis 35/83.